

COMPLIANCE-RICHTLINIE

1. Ziel

Mit dieser Whistleblowing-Richtlinie (die "Richtlinie") wollen wir die Meldung von Hinweisen kanalisieren und so einen transparenten und professionellen Umgang mit Meldungen sicherstellen.

2. Anwendungsbereich

2.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt – wie auch das HinweisgeberInnenschutzgesetz ("HSchG") – für Personen, die aufgrund laufender oder früherer beruflicher Verbindung zu DORDA Rechtsanwälte GmbH ("DORDA")

1. als Arbeitnehmer oder als an DORDA überlassene Arbeitskräfte,
2. als Bewerber, Praktikanten, Volontäre bei DORDA oder als sonstige bei DORDA Auszubildende,
3. als selbstständig erwerbstätige Personen,
4. als Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans von DORDA oder
5. indem sie unter der Aufsicht und Leitung eines Auftragnehmers, Subunternehmers oder Lieferanten von DORDA arbeiten oder arbeiteten

Informationen über Rechtsverletzungen erlangt haben ("Hinweisgeber").

2.2. Sachlicher Anwendungsbereich

Wie auch das HSchG ist diese Richtlinie anwendbar auf die Hinweisgebung zur Verletzung von Vorschriften in einem der folgenden Bereiche:

1. Öffentliches Auftragswesen;
2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
3. Produktsicherheit und -konformität;
4. Verkehrssicherheit;
5. Umweltschutz;
6. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
8. öffentliche Gesundheit;
9. Verbraucherschutz;
10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
11. Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches;
12. Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU.

Wie das HSchG gilt diese Richtlinie darüber hinaus auch für Verletzungen von Binnenmarktvorschriften iSv Art 26 Abs 2 AEUV, sowie für Verletzungen von EU-Vorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen und Verletzungen von

Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

Für die Verletzungen der Anti-Geldwäsche Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung ("RAO") sind deren Regelungen anwendbar. Das HSchG gilt nur insoweit die RAO bestimmte Bereiche nicht regelt. Hinweise betreffend die Verletzungen der Anti-Geldwäsche Bestimmungen fallen in diesem Restbereich daher auch unter diese Richtlinie.

Diese Richtlinie gilt (wie auch das HSchG) **nicht** für

1. die Verschwiegenheitspflichten der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe;
2. Informationen, die vom Recht auf Verschwiegenheit gemäß § 9 RAO, § 37 Notariatsordnung, § 80 Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 umfasst sind, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, die zur Wahrung der Verschwiegenheit mit Gesellschaftern oder Aufsichtsorganen einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sowie Beschäftigten oder Hilfspersonen der Rechtsanwälte, Notare oder der Wirtschaftstreuhänder getroffen wurden;
3. Vergabeverfahren, die vom Bundesvergabegesetz 2018, Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 ausgenommen sind;
4. die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung, ab Vorliegen eines Anfangsverdachts;
5. Informationen, die einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft in einem Seelsorgegespräch anvertraut wurden.

Beispiele:

- Verstöße gegen Datenschutzrecht durch Mitarbeiter von DORDA fallen unter das HSchG und diese Richtlinie.
- Rechtsverletzungen von Mandanten von DORDA sind nicht im Anwendungsbereich des HSchG und dieser Richtlinie.
- Berichte über persönliche Missstände, wie zB Belästigung oder Mobbing, fallen nicht in den Anwendungsbereich des HSchG und dieser Richtlinie.

3. Hinweisgebung

Unter Hinweisgebung (oder auch Whistleblowing) ist grundsätzlich die Meldung von vermutetem Fehlverhalten oder Gefahren im Anwendungsbereich dieser Richtlinie und des HSchG zu verstehen.

Hinweise können intern oder extern gemeldet werden, wobei der Hinweisgeber Hinweise vorrangig intern zu melden hat.

3.1. Interne Hinweisgebung

Hinweise, die im Anwendungsbereich dieser Richtlinie und des HSchG sind, können schriftlich unter **Compliance** abgegeben werden. Meldungen sind nur unter Angabe des Namens und/oder der Kontaktdaten des Hinweisgebers möglich. Die Meldung wird

unabhängig davon streng vertraulich behandelt und nur von der internen Meldestelle sowie etwaigen im Einzelfall hinzugezogenen Experten bearbeitet. DORDA schützt die Identität von Hinweisgebern und alle anderen Informationen, aus denen deren Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

DORDA informiert den Hinweisgeber über den Erhalt seines Hinweises so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von sieben Kalendertagen. Der Hinweisgeber kann Hinweise jederzeit ergänzen oder berichtigen in dem er eine weitere Meldung abgibt. Auf Ersuchen des Hinweisgebers organisiert DORDA binnen 14 Tagen nach Einlangen des Hinweises einen gemeinsamen Besprechungstermin. Hinweise, die offenkundig falsch gegeben werden, weist DORDA zurück und informiert den (vermeintlichen) Hinweisgeber darüber. Derartige Hinweise begründen Schadenersatzansprüche und können gegebenenfalls gerichtlich oder als Verwaltungsübertretungen verfolgt werden.

DORDA geht bei der Entgegennahme und Behandlung von Hinweisen unparteilich und unvoreingenommen vor. In Zusammenarbeit mit IT-Dienstleistern bewahrt DORDA alle vom Hinweisgeber übermittelten Informationen und Unterlagen sorgfältig auf, protokolliert alle Zugriffe auf diese und trifft alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Hinweisgeber. DORDA wird den Hinweisgeber um weitere Auskünfte ersuchen, falls diese für die Einschätzung eines konkreten Hinweises erforderlich erscheinen.

Spätestens drei Monate nach Erhalt eines Hinweises informiert DORDA den Hinweisgeber über die ergriffenen Folgemaßnahmen oder aus welchen Gründen der Hinweis nicht weiterverfolgt wird.

3.2. Externe Hinweisgebung

Einer externen Stelle sollen Hinweise vor allem dann gegeben werden, wenn die Behandlung des Hinweises im internen Hinweisgebersystem von DORDA nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar ist oder sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat.

Externe Meldekanäle betreiben folgende Einrichtungen:

Die Rechtsanwaltskammer Wien stellt einen sicheren Kommunikationskanal zur Verfügung, der gewährleistet, dass die Identität der Personen, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der RAO, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, anzeigen oder melden, nur der Rechtsanwaltskammer Wien oder dem Disziplinarrat bekannt wird. Weitere Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.rakwien.at/?seite=kammer&bereich=compliance>.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist als externe Stelle zuständig für alle anderen Hinweise auf Rechtsverletzungen, siehe <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=8HObc4&c=-1&language=ger>.

4. Schutz des Hinweisgebers und anderer Personen

Hinweisgeber sind im Anwendungsbereich dieser Richtlinie und des HSchG besonders geschützt: Maßnahmen, die in Vergeltung eines berechtigten Hinweises erfolgen (zB Kündigung , Versagung einer Beförderung), sind unwirksam. Der Hinweisgeber hat in einem solchen Fall außerdem Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, Ersatz eines erlittenen Vermögensschadens und Entschädigung für eine etwaige erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Neben dem Hinweisgeber sind auch folgende weitere Personen geschützt:

- natürliche Personen, die Hinweisgeber bei der Hinweisgebung unterstützen,
- natürliche Personen im Umkreis des Hinweisgebers, die, ohne die Hinweisgebung zu unterstützen, von nachteiligen Folgen der Hinweisgebung wie Vergeltungsmaßnahmen betroffen sein können, sowie
- juristische Personen die zur Gänze oder teilweise im Eigentum des Hinweisgebers stehen oder für die der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Zusammenhang anderweitig in Verbindung steht.

Für Hinweise außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie und des HSchG besteht kein gesetzlicher Schutz nach dem HSchG. Unter Umständen kann sich ein Schutz aus anderen Gesetzen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum [Datum] in Kraft und gilt vorerst unbefristet. Sie kann von DORDA jederzeit einseitig geändert oder ergänzt werden, insbesondere wenn es zu Änderungen des HSchG oder sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen kommt.